Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9. Weimar. 6. April 1876.

[32]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg.

2c. 2c.

verordnen zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die einem Impfarzte für Abhaltung der öffentlichen Impftermine (§. 6 des Reichs-Impfgesetzes) zu gewährende Vergütung ist in der Weise zu berechnen, daß demselben für die Impfung einer jeden einzelnen Person — einschließlich der nachfolgenden Revision des Geimpften, der bezüglichen Listenführung, der erforderlichen Zeugnißausstellungen und einschließlich der Reisediäten —

A. bei Impfungen im Wohnorte des Impfarztes
75 Pfennige,

B. bei einem Impftermine außerhalb des Wohnorts desselben
1 Mark

zugebilligt werden.

Außerdem haben diejenigen Impfärzte, welche nicht schon anderweit für